

Satzung

§1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Mülheim an der Ruhr e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 – Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Tierwelt
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.
 - b. Verständnis für das Wesen aller Tiere zu wecken und deren Wohlergehen zu fördern.
 - c. Tierquälerei und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu veranlassen.
 - d. Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit.
 - e. Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tier- und Naturschutzrechtes.
- (3) Die Aufgabe des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der gesamten Tierwelt, sondern auch auf Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege, soweit es dem Schutz und der Erhaltung der Tierwelt dient.

§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a Satz 1 EStG erhalten.

§4 – Mitgliedschaft

(A) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins (§2) zu unterstützen. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

(B) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
 - b. Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz schriftlicher Erinnerung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt.
 - c. Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins grob verletzt.
 - d. Auflösung der juristischen Person.

(C) Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins (§2) nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§5 – Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresmindestbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.

§6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) die Rechnungsprüfer

§7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer(in)

- d. Kassenwart(in)
 - e. und einem weiteren Mitglied
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer volljährig und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist oder vom Vorstand als geeignet empfunden wird. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen, die spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Übermittlung beim Vorstand vorliegen müssen.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der verbleibende Vorstand das Recht, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit in den Vorstand zu wählen.
 - (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf der/die Schriftführer(in) nur tätig werden, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende verhindert ist, was von diesen nicht zu begründen ist.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
 - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden.

§8 – Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und bis zu 10 fachkundigen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen tierschutzrelevanten Fragestellungen zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Übermittlung zu erfolgen.
- (4) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich oder per elektronischer Übermittlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrags für Mitglieder

- f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (8) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Das vertretende Mitglied darf maximal 3 weitere Mitglieder vertreten.
 - (9) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Zweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§10 - Rechnungsprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeder Rechnungsprüfer ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Als Rechnungsprüfer kann gewählt werden, wer volljährig und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Das Amt des Rechnungsprüfers ist mit einem Amt im Vorstand unvereinbar. Ein Vorstandsmitglied kann frühestens ein Jahr nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit zum Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (4) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Buchführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§11 – Jugendgruppen

- (1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Vorstand ernannt.

§12 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landestierschutzverbandes NRW e.V.
- (2) Der Austritt aus dem Deutschen Tierschutzbund e.V. und dem Landestierschutzverband NRW e.V. kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§13 – Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen, soweit sie vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden.

§14 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. und den Landestierschutzverband NRW e.V., die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§15 - Rechtsgültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 8. 1. 1951 errichtet und mehrfach geändert.

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 18. November 2015